



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkmale des Landes Paderborn

Ferdinand <II., Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1844

Ferdinand als Regent

urn:nbn:de:hbz:466:1-9397

Ferdinand als Regent.

Gleich beim Antritte seiner Regierung machte er es sich zum Grundsatz, sanft und durchgreifend zu regieren. Nicht ohne höhern Einfluß und mit tiefer Einsicht hatte er daher, nach der Gewohnheit ritterlicher Geschlechter, den Wahlspruch: „Suaviter et fortiter“ gewählt. Ein sanftes, liebevolles Wesen des Fürsten und Oberen ermuntert, zieht an, erfreut den Guten; der durchgreifende Ernst schreckt, hält in Schranken, züchtigt den Frevler. In dem Ersten erkennen wir die Liebe und Freundlichkeit des Vaters, in dem Andern die Kraft und das Schrecken des Richters, wo die Bosheit das Haupt zu erheben sich vermißt. Wie streng und gewissenhaft Ferdinand sich an dieses Symbolum hielt, Das zeigt der ganze Verlauf seiner Regierung. Mit der Milde und Kraft verband er unerbittliche Gerechtigkeit. Die Geschichte hat uns folgende Beispiele aufbewahrt, die als Beweise mitgetheilt zu werden verdienen.

Eine Tochter hatte mit ihrem Manne ihre alte Mutter pflichtvergessen aus dem Hause verstoßen. Ferdinand ließ den ärgerlichen Vorfall auf dem Synodalgerichte untersuchen, ermahnte die schuldigbefundene Tochter nebst ihrem Manne mit väterlichem Ernste zur Besserung, und schickte Beide, ungeachtet großer Kälte, auf acht Tage bei Wasser und Brod nach Dringenberg in's Gefängniß. Zwei junge Leute, ein Ausländer und ein Inländer, hatten ein falsches akademisches Zeugniß gemacht. Ferdinand ließ Beide einsperren, verwies dann den ersten aus dem Lande, und strafte den zweiten mit einer angemessenen Geldbuße.

In dieser strengen Gerechtigkeitspflege ließ er sich selbst durch Verwandtschafts-Verhältnisse nicht wankend machen. Ein naher Verwandter hatte zu Neuhaus muthwilliger Weise einen Menschen vom Dache geschossen. Nach der Frevlthat war er geflohen, und erst nach einigen Jahren ließ er sich in der Heimath wieder sehen. Sobald ihn aber Ferdinand erblickte, ließ er ihn einziehen, Gericht über ihn halten, und bestätigte das Urtheil der Gerechtigkeit, welches auf Hinrichtung lautete, und zu Wevelsburg vollzogen ward.

Den Thränen und Bitten seiner Freunde um Begnadigung des Verbrechers setzte er unbeugsam das ernste Wort entgegen: „Gerechtigkeit gilt mehr als Blutsverwandtschaft.“ — Er selbst stellte Untersuchungen an über den sittlichen Lebenswandel der Seelsorger, und wo er fand, daß einer sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen, da strafte er den Pflichtvergessenen ohne Ansehen der Person, sich stützend auf die Worte des heiligen Sängers: „O Herr, ich habe geliebt die Zierde deines Hauses und den Ort der Wohnung deines Ruhmes“ (Ps. 25, 8.). Demnach ließ er den Pfarrer Johann Amelunxen zu Buse, der ein schändliches Leben geführt hatte, degradiren und hinrichten. Doch Dieses soll von Vielen, und Anfangs auch von dem Pabste, mißbilligt worden sein, weil die Vergehungen des Angeklagten so unbekannt blieben, daß die albernsten Gerüchte *) davon verbreitet waren. Ferdinand erlangte, in Folge der Darlegung des Thatbestandes und auf Bitten, zu seiner Beruhigung **) von dem Pabst Alexander VII., unter dem 23. August 1664, eine Bulle, welche er seinen bitteren Tadeln, namentlich dem Klerus, entgegen setzte. Es wurde ihm, als zugleich weltlichem Regenten der Stadt und des Landes Paderborn, kraft dieser Bulle die Erlaubniß ertheilt, sich nöthigenfalls auch in Criminal-Gerichtsfälle zu mischen; Blut vergießen, verstümmeln, oder selbst den Tod verhängen lassen zu dürfen, ohne alle Gewissens-Strupel, wenn er nur das Todesurtheil nicht selbst spreche. ***)

*) Außerdem daß der Pfarrer des Incestes angeschuldigt war, soll er auch im Namen des Teufels (Atri) getauft haben. Dieses soll ein Studiosus, der auf Bitten das Kind armer Eltern bei seiner Durchreise zur Taufe hielt, entdeckt und angezeigt haben. Eine solche Anschulldigung erinnert an die Hexen-Processe. Vielleicht ließe sich über das Ganze ein klares Licht verbreiten, wenn, wie es heißt, ein nunmehr verstorbenen Registrator die scandalösen Akten, in seinem unzeitigen Eifer, vor zwei Jahrzehnten nicht den Flammen übergeben hätte.

**) *Fraternitatis tuae in Nos et Sedem Apostolicam merita poscunt, ut conscientiae tuae securitati, quantum cum Domino possumus, benigne consulamus...*

***) *In negotiis et causis criminalibus quibuscunque, quoties opus fuerit,*

im 1820